jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1935/7/17 1Ob539/35

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.07.1935

Norm

EO §216 IIIa
EO §286

Rechtssatz

Die Gebühren, die im Verfahren wegen Zwangsversteigerung von Liegenschaften für einen das Armenrecht geniessenden betreibenden Gläubiger aus dem Amtsverlage des Exekutionsgerichtes vorgeschossen wurden, können nicht aus dem Meistbot als Vorzugspost zugewiesen werden. Die Vorschrift des § 286 Abs 2 EO gilt nicht für die Verteilung des Meistbotes von Liegenschaften.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 539/35
  Entscheidungstext OGH 17.07.1935 1 Ob 539/35
  SZ 17/117

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1935:RS0003257

Dokumentnummer

JJR_19350717_OGH0002_0010OB00539_3500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at